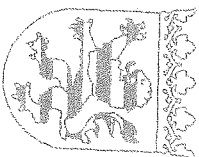


Sozialgericht Gießen
Az. S 25 AS 379/14

Verkündet am 2. März 2015

Heinrich

Lein
Verwaltungsangestellte
als UKundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

Jobcenter Gießen,
Nordanlage 60, 35390 Gießen,

Beklagter,

Kläger,

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Gießen auf die mündliche Verhandlung vom
2. März 2015 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Formann als Vorsitzenden sowie
die ehrenamtlichen Richter Böcher und Wisner für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheids vom
3. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
29. April 2014 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum Feb-
ruar bis Juli 2014 höhere Leistungen für Unterkunft und
Heizung zu gewähren.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Übernahme seiner tatsächlichen Kosten für seine Mietwohnung für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 im Rahmen des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) von dem Beklagten.

Der Kläger wohnt in einer 51,8 qm² großen Wohnung, für die er eine Bruttokaltmiete von 378,03 € monatlich zu zahlen hat. Die Heizkostenvorauszahlungen betragen monatlich 50 €. Für den Kläger ist ein GdB von 40 mit Bescheid vom 19. November 2014 festgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 30. April 2013 forderte der Beklagte den Kläger auf, die Kosten seiner Wohnung zu senken. Angemessen sei eine Bruttokaltmiete von 304,72 € und die monatlichen Heizkosten von 56 €. Zusätzlich teilte der Beklagte mit, dass die Heizkosten als angemessen anzusehen seien, sofern sie einen Betrag von 72 € monatlich nicht überschritten.

Mit Schreiben vom 12. November 2013 passte der Beklagte die Kostensenkungsforderung dahingehend an, dass die verringerte Heizkostenvorauszahlung von nur noch 50 € pro Monat des Klägers Berücksichtigung fand.

Mit Bescheid vom 3. Januar 2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 Arbeitslosengeld II in Höhe von insgesamt monatlich 754,36 €. Dabei entfielen 391 € auf den Regelbedarf, 8,99 € auf den Mehrbedarf für Warmwasser und 354,37 € auf den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Letzterer setzte sich aus 304,37 € für die Bruttokaltmiete und 50 € für die Heizkosten zusammen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29. April 2014).

Mit der am 7. Mai 2014 hier erhobenen Klage macht der Kläger geltend, keine den Kriterien des Beklagten entsprechende Wohnung gefunden zu haben. Er habe sich bei der Deutschen Annington Süd-West GmbH, bei der Wohnbau Gießen GmbH, bei der Wohnstadt Stadtentwicklung- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, bei der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Hessen und bei der Baugenossenschaft 1894 Gießen e.G. auf die Warteliste setzen lassen. Außerdem habe er in Printmedien und im Internet gesucht. Er habe auf Anzeigen hin Kontakt zu Vermietern aufgenommen, dies sei aber erfolglos geblieben. Es müsse berücksichtigt werden, dass er 60 Jahre alt und gesundheitlich angeschlagen sei. Die Kostensenkungsaufforderung sei rechtswidrig, da mehr als

50 € Heizkosten angemessen seien. Die erste Kostensenkungsaufforderung werde durch die zweite verdrängt. Nach der zweiten seien nur noch zehn Wochen Zeit geblieben. Im Übrigen wäre ein Umzug unwirtschaftlich. Eine solche Prüfung habe der Beklagte nicht durchgeführt. Die durch den Beklagten vorgelegte Liste mit freien Wohnungen sei nicht ausreichend. Alle Wohnungen, die bis zum 27. September 2013 inseriert worden seien, könnten nicht herangezogen werden, da die Kostensenkungsaufforderung erst vom 27. September 2013 stamme. Alle Wohnungen, die nach dem Bescheid vom 3. Januar 2014 inseriert worden seien, kämen ebenfalls nicht in Betracht. Von 19 Wohnungen wiesen 15 Wohnungen eine Nettokaltmiete zwischen 250 € und 300 € auf. Es sei kaum vorstellbar, dass für die Wohnungen Betriebskosten in so geringer Höhe entstünden, dass der Betrag von 304,37 € nicht überschritten werde. Bei den beiden Inseraten für die Wohnungen in der Buddestraße handele es sich vermutlich nur um eine Wohnung. Auch hier seien die Betriebs- und Heizkosten nicht bekannt. Im Übrigen sei das Konzept zur Ermittlung der angemessenen Heizgrenzen nicht schlüssig.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 3. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2014 zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass das Konzept des kommunalen Trägers zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen schlüssig sei. Die Aufstellung der Wohnungen für den Zeitraum 30. April 2013 bis 29. April 2014 zeige, dass Wohnraum zu diesen Kosten vorhanden sei. Im Übrigen seien die Eigenbemühungen des Klägers nicht ausreichend gewesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die beigezogene Beklagtenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 3. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2014 erweist sich hinsichtlich der Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung als rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten.

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dieser sieht vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Der Bedarf des Klägers hinsichtlich der Heizung ist angemessen in diesem Sinne. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

Aber auch der Bedarf für Unterkunft ist angemessen. Dabei kann das Gericht offen lassen, ob das Konzept des kommunalen Trägers zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft schlüssig ist. An der Auffassung, dass das Konzept unschlüssig sei, weil zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auch Daten aus dem Bestand des Beklagten herangezogen wurden (SG Gießen vom 28. November 2014 – S 25 AS 859/14 ER – juris-Rn. 39), hält das Gericht nicht mehr fest. Der kommunale Träger hat inzwischen eine Berechnung ohne Einbeziehung der Daten aus dem Bestand des Beklagten vorgelegt, aus der sich keine höhere Angemessenheitsgrenze ergeben hat.

Allerdings ist der Beklagte nicht in der Lage gewesen ist nachzuweisen, dass nach diesem Konzept angemessene Wohnungen tatsächlich in ausreichender Anzahl auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich aus der von dem Beklagten vorgelegten Tabelle. Sie enthält insgesamt 19 Wohnungsangebote. Für keines dieser Angebote steht sicher fest, dass die Angemessenheitsgrenzen des Beklagten eingehalten werden. Bei den meisten Angeboten schließt schon die Höhe der Nettokaltmiete, in der Tabelle als „NKM“ bezeichnet, die Einhaltung einer Angemessenheitsgrenze von 304,37 € für die Bruttokaltmiete aus. Bei allen Grundmieten ab 260 € dürfte davon auszugehen sein, dass bei Zugrundelegung eines Mindestwertes von 1 € pro Quadratmeter für die kalten Betriebskosten der Grenzwert der Bruttokaltmiete überschritten werden wird. Unter einer Nettokaltmiete von 260 € liegen nur acht der 19 genannten Wohnungen. Eine davon entfällt, weil sie erst ab 1. April 2014 angeboten wurde und dem Kläger deshalb nicht rechtzeitig zur Verfügung stand. Die verbliebenen sieben Wohnungen bewegen sich zwischen einer Grundmiete von 232,65 € und 258,50 €. Die einzige dieser Wohnungen, zu der die kalten Betriebskosten bekannt sind, erfüllt die Angemessenheitsgrenze des Beklagten nicht. Aus der Grundmiete von 240 € und den kalten Betriebskos-

ten von 75 € ergibt sich eine höhere Bruttokaltmiete als 304,37 €. Für die verbleibenden sechs Wohnungen steht für keine fest, wie hoch die Bruttokaltmiete tatsächlich ist. Es dürfte überwiegend wahrscheinlich sein, dass die beiden Wohnungsangebote mit einer Grundmiete von jeweils 232,65 € insgesamt nicht zu einer zu hohen Bruttokaltmiete führen. Dasselbe gilt für die Wohnung mit einer Grundmiete von 240 €. Bei den weiteren Wohnungen mit einer Grundmiete von 250 € oder 258,50 € ist eine Unterschreitung der Angemessenheitsgrenzen des Beklagten möglich, es ist aber genauso denkbar, dass die kalten Betriebskosten zu einer Überschreitung dieses Betrages führen werden. Für einen Suchzeitraum von einem ganzen Jahr über den Bereich der gesamten Stadt Gießen sind sechs Wohnungsangebote, von denen drei sehr wahrscheinlich die Kriterien des Beklagten erfüllen und drei diese zumindest möglicherweise erfüllen, nicht ausreichend, das Gericht davon zu überzeugen, dass ausreichend freie Wohnungen zu den Kriterien des Beklagten zur Verfügung standen. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die vom kommunalen Träger des Beklagten ausgewerteten Wohnungsangebote nicht den vollständigen Angebotsmarkt erfassen können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der kommunale Träger mit seiner Auswertung der gängigen Internetportale und der verbreiteten Printmedien einen Großteil des frei zugänglichen Wohnungsmarktes abbildet. Es fehlen im Wesentlichen nur die Wohnungsbaugesellschaften, da diese regelmäßig keine Anzeigen schalten. Der konkrete Fall und die gerichtliche Praxis zeigen aber, dass die Wohnungsbaugesellschaften ebenfalls nicht in großer Anzahl über Wohnungen verfügen, die den Kriterien des Beklagten entsprechen.

Der Beklagte ist zwar nicht verpflichtet, dem Hilfebedürftigen konkrete Wohnungsangebote vorzulegen, es ist aber durch den Beklagten nachzuweisen, ob ausreichender angemessener Wohnraum im Absenkerungszeitraum auf dem zugänglichen Wohnungsmarkt zur Verfügung stand. Ob dies eine Frage der abstrakten Angemessenheit, also der Schüssigkeit des Konzepts, oder der konkreten Angemessenheit ist, kann dahinstehen bleiben. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts meint, dass Fälle der objektiven Unmöglichkeit der Anmietung einer angemessenen Wohnung nur in Ausnahmefällen auftreten können (BSG vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R – Jurs-Fn. 36 = BSGE 102, 263) und geht damit davon aus, dass die Frage der ausreichenden Anzahl angemessener Wohnungen im Rahmen des Konzepts beantwortet wird. Der 14. Senat folgt diesem Ansatz nur bedingt und nimmt nur in den Fällen, in denen das Konzept auf einem qualifizierten Mietspiegel beruht, an, dass angemessene Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich in ausreichender Anzahl vorhanden sind (BSG vom 13. April 2011 – B 14 AS 106/10 R – Jurs-Fn. 30 = SGB 2012, 361). Ob dieser Rückschluss bei Erhebungen, die sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zulässiger Weise nur auf Be-

standmieten stützen können (BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R – juris-Rn. 30 = NZS 2014, 149), tatsächlich zwingend ist, kann letztlich dahinstehen. Selbst wenn das Konzept des kommunalen Trägers schlüssig wäre, wäre der Nachweis, dass angemessener Wohnraum in Gießen zu den Angemessenheitsgrenzen des Beklagten für Ein-Personen-Haushalte im Zeitraum 30. April 2013 bis 29. April 2014 in ausreichendem Umfang zur Verfügung stand, nicht geführt, weil sich aus der Datenbank des kommunalen Trägers das Gegenteil ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung ist nicht zulässig, da der Beklagte durch diese Entscheidung mit nicht mehr als 750 € beschwert ist. Da diese Entscheidung vorrangig auf der tatsächlichen Frage der Auswertung der durch den Beklagten vorgelegten Tabelle mit Wohnungsangeboten beruht, kann eine Zulassung der Berufung nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt
(FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50),

einzulegen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Hessischen Landessozialgericht eingehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen
(FAX-Nr. (06 41) 39 91 - 50),

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Beschwerde- bzw. Antragsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

gez. Dr. Formann

Ausgefertigt:
Gießen, 06.03.2015

Lein, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

